

Dekret

vom 9. Oktober 2018

Inkrafttreten:

.....

**über einen Verpflichtungskredit für die Sanierung
und den Umbau des Rathauses in Freiburg**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft 2018-DAEC-119 des Staatsrats vom 28. August 2018;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Projekt für die Sanierung und den Umbau des Rathauses in Freiburg wird genehmigt.

Art. 2

Die Sanierungs- und Umbaukosten einschliesslich Kosten für den Auszug des Kantonsparlaments während der Bauarbeiten werden auf 19 020 000 Franken veranschlagt. Die Vorstudien werden über den Studienkredit von 1 430 000 Franken finanziert, der mit dem Dekret vom 22. März 2017 gewährt worden ist. Die Gesamtkosten für das Projekt betragen 20 450 000 Franken.

Art. 3

Ein zusätzlicher Studienkredit bis zu einem Maximalbetrag von 100 000 Franken ist zur Verbesserung der Ausrüstung, Zugänglichkeit und Funktionalität des Grossratssaals vorgesehen.

Art. 4

Für die Finanzierung der Sanierung und des Umbaus des Rathauses in Freiburg wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 19 120 000 Franken eröffnet.

Art. 5

Die erforderlichen Zahlungskredite werden in die jährlichen Finanzvoranschläge unter der Kostenstelle BATI-3850/5040.002 «Ausbau von Gebäuden» aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 6

Die Ausgaben gemäss Artikel 4 werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 7

¹ Die Schätzung der Gesamtkosten beruht auf dem Stand des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) vom 1. April 2018 von 98,7 Punkten für die Kategorie «Renovation Bürogebäude – Mittelland» (Basis Oktober 2015 = 100 Pkt.).

² Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten.

Art. 8

¹ Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

² Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.

Der Präsident:

M. ITH

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ